



Satzung zu Hausnummern

SATZUNG

über die

**Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und
Instandhaltung von Hausnummern**

DER STADT OLBERNHAU





Satzung zu Hausnummern

Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau hat in seiner Sitzung am 19.07.01 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch § 73 Abs. 1 des Sächs. Justizgesetzes am 24.11.2000 (Sächs.GVBl. S. 482), in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1 S. 2141), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl.1 S. 3108, 1998 S. 137) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummer

1. Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der vom Bürgermeister festgesetzten Hausnummer zu versehen.
2. Bei Umnummerierungen von mehr als 5 Gebäuden, bzw. Nummerierung neuer Straßen und Plätze, ist ein Beschluss der Stadträte erforderlich.

§ 2

Gestaltung

1. Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf weißem Untergrund zu verwenden (alternativ: mit weißen arabischen Ziffern auf blauem Untergrund). Sie müssen gut lesbar sein und folgende Größen haben:

bei einer einstelligen Zahl	= 120/120 mm
bei einer zweistelligen Zahl	= 150/120 mm
bei einer dreistelligen Zahl	= 200/120 mm

Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
2. Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden.
3. Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern sind grundsätzlich Hausnummernleuchten zu verwenden. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm vorgeschrieben.
4. Abweichungen von Abs. 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3

Anbringen der Nummernschilder

1. Grundsätzlich müssen Hausnummernschilder so angebracht werden, dass sie von der Straße aus deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. behindert werden.
2. Die Nummernschilder sind unmittelbar neben dem Hauseingang, in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen.
3. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummern-



Satzung zu Hausnummern

schild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.

4. Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Nummernschilder an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße aus erkennbar anzubringen.
5. Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadtverwaltung zusätzlich verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen von den Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden.

§ 4

Pflichten des Eigentümers und Kostenregelung

1. Der Eigentümer hat das Grundstück auf seine **Kosten** mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer zu versehen: Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder.
2. Die Verpflichtung zu Abs. 1 schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neuankündigung und Instandhaltung der Nummernschilder im Fall einer neuen Nummerierung ein.
3. Bei einer Umnummerierung und Beibehaltung des Straßennamens ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von ½ Jahr am Haus bzw. Grundstück zu belassen. Sie ist rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.
4. Für die Anbringung der Nummernschilder wird eine Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Nummer gesetzt. Bei Neubauten sind die Nummernschilder spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
5. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 5

Ausnahmen

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann. Der Technische Ausschuss ist von Ausnahmeregelungen in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Stadt Olbernhau, den 13.08.2001

gez.
Dr. Laub, Bürgermeister



Anm.: Veröffentlichung im Amtsblatt am 06.09.2001